X.

Der neueste Standpunkt der Wissenschaft und Gesetzgebung über die Frage der Zulässigkeit der Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der Verhandlungen beim dritten deutschen Juristentage und bei dem im Jahre 1862 abgehaltenen ordentlichen Landtage im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Von

Herrn F. B. Busch,

Appellationsgerichtsvicepräsident a. D.

Rücksichtlich des früheren Standes der Wissenschaft und Gesetzgebung über die aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft entstehenden Rechtsverhältnisse beziehe ich mich auf meine im Jahre 1828 herausgegebene, bei Voigt in Ilmenau erschienene Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger, und bemerke blos, daß, wie schon der Titel dieser Schrift lehrt und überhaupt bekannt ist, aus dem freiwilligen Beischlafe nicht blos Rechte für das außer der Ehe erzeugte Kind entspringen, sondern daß auch der Geschwächten für ihre Person die Befugniß zustand, auf Ehe oder Ausstattung bezüglich auf letztere schlechthin zu klagen.

Diese Privatsatisfaction stützte sich auf die Ansicht, daß das Weib der schwächere Theil sei und folglich der Verführung nicht leicht widerstehen könne, und erachtete die Mannsperson, wenn sie die Geschwächte nicht ehelichen wolle, für verpflichtet den Schaden zu vergüten, der ihr dadurch zugefügt worden, daß ihr durch die Schwächung die Aussicht zu einer anständigen Verheirathung entzogen, oder doch geschmälert worden sei. Dabei übersah man gänzlich, daß dieses alternative Klagerecht dem Grundsatze: Volenti non fit injuria diametral widersprach, weshalb die Rationabilität desselben vielfach, namentlich von Hofinger nachdrücklich angegriffen wurde; aber es blieb bei

demselben so lange, bis sich endlich die Ueberzeugung geltend machte, daß das weibliche Geschlecht ebenso wie das männliche, einen freien Willen habe und selbstständig sei. In Folge dessen wurde in den meisten Staaten die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben und nun konnte man auch eine Schwäche des Geschlechts nicht füglich mehr statuiren. Damit fiel aber die letzte Stütze für das Klagerecht einer Geschwächten auf Privatgenugthuung weg; denn wenn die Frauen in Bezug auf Dispositionsfähigkeit den Männern gleichgestellt wurden so konnte ihnen ein auf angeblicher Schwäche des Geschlechts beruhendes Recht nicht länger gestattet werden. Ganz consequent hiermit wurde daher denselben für ihre Person alle und jede Enschädigung aus dem freiwilligen außerehelichen Beischlafe*) abgesprochen in

dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 12. August 1844,

dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch Gesetz vom 31. Mai 1850,

dem Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach durch Gesetz vom 6. Juni 1853 und

im Königreiche Preußen durch Gesetz vom 24. April 1854 §. 8.

Wenn und wo auch ein Anspruch der Geschwächten aus dem freiwilligen Beischlafe, bestehe er nun in dem alternativen Klagerechte auf Ehe, oder Ausstattung, oder in dem Rechte, auf Abfindung schlechthin oder auf Alimentation der Deflorirten zu klagen, noch stattfindet, ist er rationell nicht zu rechtfertigen und hoffentlich wird zur Ehre der Gesetzgebungen Deutschlands dieses Klagerecht mit seinen Massen von Controversen bald gänzlich verschwinden. Es versteht sich von selbst, daß alle die Fälle nicht hieher gehören, wo die Schadenersatzpflicht auf besondern Gründen beruht; also wenn eine Frauensperson

1) durch Nothzucht, oder

---

*) Die Tauf- sowie die Entbindungs- und Wochenbettkosten sind nicht aufgehoben; denn jene gehören zu den Alimenten, und diese sind keine Entschädigung für die entzogene Hoffnung, sich zu verheirathen, sondern bedingt durch die erfolgte Schwängerung.

2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert, oder
3) zu Gestattung des Beischlafes durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte,

verleitet worden ist. Preuß. Gesetz §. 1 ff.

Und wenn dieses Gesetz den obigen Fällen im §. 6 noch den gleichstellt, wenn ein unbescholtenes in dem Alter von 14 bis 16 Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist, so beruht auch diese Bestimmung auf einem besondern, immer noch zu rechtfertigenden Grunde, indem derselbe nicht eine absolute Schwäche des weilblichen Geschlechts, sondern blos eine in einem bestimmten Alter stattfindende supponirt.

Wenn endlich bei Frauenspersonen, die während des Brautstandes geschwängert worden sind, die Gesetzgebungen besondere Bestimmungen enthalten, so gehören dieselben unter einen ganz andern Gesichtspunkt, als den der Entschädigung für eine freiwillige Schwächung.

Doch mit den einer Geschwächten für ihre Person zustehenden Entschädigungsansprüchen beabsichtige ich mich nicht zu beschäftigen, sondern lediglich die Rechte der unehelichen Kinder auf Alimente sind es, welche einer näheren Erörterung zu unterziehen mir um deswillen an der Zeit zu sein schien, weil die Frage:

Ob die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern dem Principe nach zulässig sei,

bei dem dritten deutschen Juristentage verhandelt, und auf dem letzten Weimarischen Landtage sogar auf gesetzliche Aufhebung der erwähnten Alimentationspflicht angetragen worden ist.

Fragen wir nun nach dem heutigen Standpunkte des Rechts bezüglich des Grundes der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder, so müssen wir Doctrin und Praxis genau unterscheiden. Das zwar ist unbestritten:

daß der Erzeuger das von ihm erzeugte uneheliche Kind zu ernähren, oder doch einen Beitrag zu dessen Ernährung beizusteuern verbunden ist;

dagegen ist die Frage: welches der eigentliche Obligationsgrund sei, ob das Verhältniß des Erzeugers zu dem Erzeugten, oder ein Delikt? noch immer bestritten.

Die richtige Doctrin ist gewiß die, daß der uneheliche Vater sein Kind ernähren muß, weil er es erzeugt hat, wenigstens als dessen Erzeuger rechtlich betrachtet wird, oder was dasselbe ist, weil er sein Vater ist, oder wenigstens für den Vater desselben rechtlich gilt.

Der Grund der Verbindlichkeit liegt demnach in der Thatsache der Erzeugung oder Vaterschaft, die sich aber einer directen Beweisführung entzieht und für welche unter gewissen Voraussetzungen blos eine Vermuthung entspringt.

Daß es unwissenschaftlich ist, ein Delikt als Grund der Alimentationspflicht anzunehmen, sieht wohl Jedermann ein, und sehr richtig ist in dem Kommissionsberichte der Badenschen Kammer von Stößer gesagt:

„Das Recht der natürlichen Kinder auf Ernährung gegen ihre Eltern kann aber nicht aus dem Vergehen der Unzucht oder der daraus entspringenden Verbindlichkeit zur Schadloshaltung abgeleitet werden. Das natürliche Kind verdankt dem unehelichen Beischlafe sein Leben; es ist dadurch nicht beschädigt; die Ernährung fordert es von seinen Eltern, weil sie es erzeugt haben.“

Indem ich nur noch bemerke, daß v. Schröder in der Gießener Zeitschrift V. Nr. 21 und Herwart in diesem Archive XIV. Nr. 18 die Ansicht: die Alimentationspflicht des Stuprators beruhe auf einem Delikte, gründlich wiederlegt haben, verweise ich auf v. Vangerow Bd. I. S. 553 und die von ihm S. 552 angeführten Schriftsteller, sowie auf Seufferts Pand.-Recht §. 428.

Anders verhält es sich aber nach der Praxis und den meisten deutschen Gesetzgebungen. Dieses spricht sich dadurch aus, daß man der exceptio congressus cum pluribus, auch wenn sie bewiesen wird, nicht die Wirkung zugesteht, daß der Beklagte von der Alimentationspflicht freigesprochen werden müsse.

So verwarf das Oberappellationsgericht zu Lübeck im Jahre 1840 die einer Alimentenklage entgegengesetzte Einrede, daß die

Mutter des Kindes ein polizeilich eingezeichnetes öffentliches Mädchen sei, unter dem Bemerken, daß daraus keineswegs folge, daß sie dieses Gewerbe auch in der Zeit getrieben haben müsse, in welches die Erzeugung des Kindes falle.

In den Gründen wird aber weiter gesagt:

„In der neueren Praxis hat mehr und mehr der Grundsatz Eingang gefunden, daß durch die exc. plur. constuprator. der Alimentationsanspruch des Kindes nicht beseitigt werden könne, weil das Fundament dieses Anspruches in dem Factum der Erzeugung begründet ist, (?) wo dann, wenn solches, der Möglichkeit nach, von mehr als einer Person herrühren kann, der rechtlichen Analogie zufolge (l. 11 §. 2 l. 51 §. 1 ad L. Aquil. (9. 2) daraus keine Befreiung Aller, sondern eine Verhaftung jedes Einzelnen entspringt." S. Seufferts Archiv Bd. X. Nr. 71.

Ebenso heißt es in den Gründen eines Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts Jena von 1844 bei Seuffert im Archive Bd. IX. Nr. 167:

„Nach dem gemeinrechtlichen Gerichtsgebrauch, wie ihn insbesondere auch das Oberappellationsgericht Jena bisher beobachtet hat, befreit die exc. plur. consuprator. nicht von der Alimentationspflicht. Jeder der mehreren Constupratoren kann in solidum so lange in Anspruch genommen werden, als nicht der andere bereits gezahlt hat!"

Ebenso erachten die meisten Landesgesetze bei dem Vorhandensein mehrerer Stupratoren jeden derselben für solidarisch verhaftet, während die Baierische und Coburgische Gesetzgebung jeden der mehreren Stupratoren pro rata zur Alimentation verpflichten.. Gett, die Rechtsverhältnisse der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft pag. 175. Coburger Verordnung vom 25. Juni 1825 §. 16.

Zu den erstern gehören unter andern das Oestreichische Gesetzbuch, das Preuß. Landrecht und die Gesetzgebungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Gotha, Altenburg und Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schw. Rudolstadt und Dessau. Heimbach Lehrbuch des partik. Privatrechts §. 115, Nr. 3 und Not. 10.

Das Schwarzburg-Sondershausensche Gesetz enthält, ähnlich den meisten andern Gesetzgebungen, im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

§. 3. Jeder, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes rechtlich zu betrachten ist, hat die Verbindlichkeit dasselbe zu ernähren.

§. 5. Für den Erzeuger ist aber derjenige zu halten, welcher mit der Mutter des Kindes innerhalb des Zeitraums vom Anfange des 285ten bis zum Ende des 210ten Tages vor ihrer Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

§. 6. Die Vermuthung, daß der Verklagte das Kind erzeugt habe, kann nur dadurch entkräftet werden, daß er den Nachweis seiner Zeugungsunfähigkeit führt.

§. 7. Die erwiesene Einrede, daß die Geschwächte mit Mehreren Unzucht getrieben habe, befreit nicht von der Verbindlichkeit der Alimentation.

Als damaliges Mitglied der obersten Landesbehörde, des Fürstlichen Geheimeraths-Collegiums zu Sondershausen, war ich mit der Bearbeitung des Entwurfs dieses Gesetzes beauftragt worden und hatte in dasselbe die Bestimmung aufgenommen, daß die soeben erwähnte Einrede, wenn sie bewiesen werde, den Anspruch des Kindes auf Alimentation zerstöre.

In den Motiven rechtfertigte ich diese Bestimmung damit, daß die Alimentationspflicht nach §. 5 und 6 offenbar auf der Vermuthung beruhe, daß ein bestimmtes Subject (der Beklagte) der Erzeuger (oder Vater) des unehelichen Kindes sei. Wolle man daher nicht alle Consequenz bei Seite setzen, so müsse, wenn bewiesen werde, daß noch eine andere Mannsperson innerhalb der kritischen Zeit mit der Klägerin verbotenen Umgang gepflogen habe, jene Vermuthung wegfallen, weil nun durch das Vorhandensein mehrerer Beischläfer in der kritischen Zeit ungewiß geworden, welcher derselben für den Erzeuger zu halten sei; denn die Vermuthung passe nun auf Mehrere und dennoch könne die vermuthete Thatsache naturgesetzlich nur in Bezug auf Einen wahr sein, was jede Vermuthung in Bezug auf ein bestimmtes Subjekt zerstöre.

Aus dem eben mitgetheilten Inhalte des Gesetzes ist ersichtlich, daß mein Entwurf in dem erwähnten Punkte nicht

durchgegangen, sondern daß der exceptio congr. cum pluribus die Wirkung der Zerstörung der Präsumtion der Vaterschaft abgesprochen ist, und zwar — wie ich später erfahren habe — aus dem Grunde, weil Regierung und Stände befürchtet hätten, es werde den Gemeinden, wenn denselben die Erhaltung derjenigen unehelichen Kinder, bei denen die Paternität ungewiß sei, zur Last falle, eine zu große Bürde auferlegt werden. Wer indessen aus Erfahrung weiß, wie äußerst selten der Beweis jener Einrede gelingt, der kann, abgesehen von der Verwerflichkeit jenes Motives an sich, die betreffende gesetzliche Bestimmung selbst von dem praktischen Standpunkte nicht billigen.

Die deutschen Gesetzgebungen, wie sie jetzt sind, gehen von sehr verschiedenen oft ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten aus und bilden folgende Gruppen:

I. In den deutschen Ländern, in welchen der Code Napoléon noch heutzutage Anwendung findet, sind den unehelichen Kindern alle Rechte an ihre Erzeuger abgesprochen, indem der Grundsatz gilt: la recherche de la paternité est interdite. Außer jenen Ländern gibt es in Deutschland nur noch einen Staat, dessen Gesetzgebung der Französischen sich angeschlossen hat; es ist das Großherzogthum Hessen-Darmstadt, und erst ganz neuerlich ist von den Ständen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach auf gesetzliche Einführung desselben Princips angetragen worden, worauf ich später zurückkommen werde.

II. Bei Weitem die meisten deutschen Gesetzgebungen befinden sich insofern in einem Widerspruche mit sich selbst, als sie die Alimentationspflicht des Erzeugers auf die Präsumtion der Vaterschaft (oder Erzeugung) gründen, und gleichwohl die diese Präsumtion offenbar zerstörende Einrede, daß die Geschwächte in der kritischen Zeit mit mehreren Mannspersonen zu thun gehabt habe, für unzulässig erklären. Es sind dieses die schon oben genannten Gesetzgebungen, die jeden der Constupratoren bezüglich der Alimente in solidum oder pro rata für haftpflichtig erklären.

III Einen eigenthümlichen Weg schlägt die Gesetzgebung des Großherzogthums Baden ein.

Das Badensche Gesetz vom 21. Februar 1851 enthält nämlich folgende Bestimmungen:

§. 2. Die Ernährung eines unehelichen von dem Vater nicht anerkannten Kindes liegt der Mutter ob und im Falle ihrer Unvermöglichkeit demjenigen, der die Mutter in der Zeit vom 300ten bis 180ten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat.

§. 3. Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt des Kindes bis zum 14. Jahre und darf nicht unter 20 kr. und nicht über 1 fl. wöchentlich betragen.

§. 4. Klage auf Unterhalt ist von dem besonders zu ernennenden Vormunde oder der Hülfsweise eintretenden Kasse zu erheben. Die Klage kann vor eingetretener Unvermöglichkeit der Mutter dahin erhoben werden, daß für den Fall ihres Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt wird.

§. 5. Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Maßgabe des Art. 312 des Landrechts, die Einrede wegen Mehrheit von Beischläfern findet gar nicht statt. Das Klagerecht erlöscht mit Ablauf eines Jahres von der Geburt des Kindes an.

§. 6. Zum Beweise des Beischlafes findet Eideszuschiebung nicht statt. Auferlegung eines Notheides ist zulässig.

Es folgt nun eine Gruppe von Gesetzgebungen, welche die Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers dem Principe nach zwar anerkennen, aber auf ihre wahre Grenze zurückführen. Hierher gehört:

IV. Das Königliche Preußische Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderung der hier einschlagenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts enthält folgende Bestimmungen:

§. 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1) nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist oder

2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag. Nicht begründet ist der Anspruch der Mutter an den Schwängerer und fällt mithin auch das Recht der unehelichen Kinder auf Alimente in folgenden Fällen weg:

1) wenn die Geschwängerte während der Conceptionszeit mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat oder

2) eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere wenn sie a) für die Gestattung des Beischlafes Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat, oder b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist, oder c) schon früher außer der Ehe von einem andern, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist, oder d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, oder e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§. 14. Der nach §. 13 dem außerehelich gebornen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5 u. 10) nicht verloren.

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzunehmen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundert fünf und achtzigsten bis zum zweihundert zehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat. Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen, der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weiteren als der in §. 16 bestimmten

Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18. Die in §§. 16 u. 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 652 Tit. 2, Theil II. und dem §. 97 des Anhanges des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

V. Das neue Civilgesetzbuch für Graubündten vom Jahre 1862 bestimmt:

Art. 71. Der Mutter, für sich sowohl als für ihr uneheliches Kind, sowie dem etwaigen Vormunde der ersterem oder des letzterem, steht gegenüber dem der Vaterschaft unkanntlichen Vater die Klage auf deren Anerkennung (Vaterschaftsklage) und auf Erfüllung der mit der Vaterschaft verbundenen Verpflichtungen zu. Die Vaterschaftsklage verjährt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach erfolgter Geburt des Kindes. Die erwiesene außergerichtliche Kanntlichkeit der Vaterschaft hat volle rechtliche Wirkung in der Art, daß der Beitrag zu den Unterhaltungs- und Erziehungskosten alsdann auch selbstständig eingeklagt werden kann.

Art. 72. Außer der Vaterschaftsklage hat die uneheliche Mutter gegenüber ihrem Schwängerer auch noch eine Schadensklage auf theilweisen oder gänzlichen Ersatz der ihr durch ihre Schwangerschaft und Niederkunft verursachten Auslagen und sonstigen ökonomischen Nachtheile. Auch diese Klage kann, sofern der Beklagte der Vaterschaft kanntlich ist, selbstständig, sonst aber nur in Verbindung mit der Vaterschaftsklage angestellt werden.

Art. 73. Die Vaterschaft des Beklagten ist als erwiesen anzusehen, wenn die Klägerin beweist, daß jener innerhalb der Zeit vom 300ten bis 200ten Tag vor der erfolgten Niederkunft mit ihr fleischlichen Umgang gehabt hat, es sei denn daß der Beklagte seinerseits den Beweis liefert, daß er zeugungsunfähig sei, oder die Beschaffenheit des Kindes mit dem von der Klägerin angegebenen Zeitpunkte der Schwängerung nicht in Einklang stehe, oder daß die Klägerin in dem Zeitraume mit andern Männern sich fleischlich vergangen, oder daß sie als öffentliche Dirne gelebt oder gewohnheitsgemäß sich andern Männern preisgegeben habe.

Art. 74. Wenn die Klägerin den ihr laut §. 73 obliegenden Beweis weder durch das Geständniß des Beklagten noch auf andere genügende Weise zu erbringen vermag und auch der Beklagte keinen Gegenbeweis führte, kann sie unter folgenden Voraussetzungen zum Bestätigungseide zugelassen werden:

1) daß ihre Angaben an sich nicht verdächtig erscheinen und durch anderweitige Umstände unterstützt werden wie namentlich, daß sie dem Beklagten zeitig von ihrer Schwangerschaft Kenntniß gegeben, und ihn auch Dritten gegenüber, besonders bei ihrer Niederkunft, als Urheber derselben bezeichnete; und

2) daß sie einen guten Leumund genieße. Nach §. 75 muß die Klägerin dann nicht bloß schwören, daß der Beklagte mit ihr zu der von ihr angegebenen Zeit fleischlichen Umgang gepflogen, sondern daß sie auch während des Zeitraums von dem 300ten bis zu dem 220ten Tage vor der Niederkunft mit keinem andern Manne unerlaubten Umgang hatte. Nach § 76. kann dem Beklagten der Richter den Reinigungseid auflegen.

VI. Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom 28. Dezember 1853 enthält in den §§. 284—301 folgende ausführliche Bestimmungen über die Vaterschaftsklage. Nach §. 284 ist eine Weibsperson, welche außerehelich geschwängert worden, berechtigt, ihren Schwängerer wegen Vaterschaft zu verklagen.

§. 285. Die Vaterschaftsklage kann in der Regel nur während der Schwangerschaft der Mutter anhängig gemacht werden.

§. 286. Nur wenn ein Eheverlöbniß zwischen der Geschwängerten und dem Schwängerer oder eine ausdrückliche und schriftliche Anerkennung der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers vorliegt, kann die Klage noch vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes angebracht werden.

§. 287. Die Vaterschaftsklage ist in der Regel bei dem Pfarramte des Wohnorts der Klägerin anhängig zu machen. Der Pfarrer nimmt von der eingeleiteten Klage Vormerkung im Pfarrbuche, gibt davon dem Gemeinderathe der Klägerin und dem Beklagten Kenntniß, und stellt an Letzteren die Anfrage, ob er die Vaterschaft anerkenne oder nicht.

§. 288. Wird die Vaterschaft anerkannt, so sorgt der Pfarrer dafür, daß die Anerkennung mit der Unterschrift des Beklagten versehen und bei den pfarramtlichen Acten aufbewahrt werde, und macht sodann unverzüglich dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Beklagte wohnt, Anzeige davon.

§. 289. Das Gericht erklärt sodann den Beklagten als Vater, stellt darüber der Mutter auf ihr Begehren Urkunde aus, trifft mit Rücksicht auf das Einverständniß der Eltern die erforderlichen Anordnungen und macht davon dem Gemeinderathe der Mutter als Gemeinde- und Vormundschaftsbehörde des Kindes amtliche Mittheilung.

§. 290. Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, so übermittelt der Pfarrer die Weisung dem Bezirksgerichte in dessen Kreise der Beklagte wohnt.

§. 291. Die Klage auf Vaterschaft wird abgewiesen: a) wenn der Beklagte zur Zeit der angeblichen Schwängerung noch nicht sechzehn Jahre alt war; b) wenn der Beklagte zur Zeit der Schwängerung verehelicht war und es vorliegt, daß der Klägerin sein ehelicher Stand bekannt gewesen sei; c) wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung verheirathet war; d) wenn die Klägerin früher schon, sei es vor dem Pfarramt oder vor Gericht, eine andere Person als Schwängerer bezeichnet hat, es wäre denn, daß dieselbe dazu durch Drohung oder Arglist des wirklichen Schwängerers bewogen worden wäre; e) wenn die Klägerin innerhalb der zwei letzten Jahre als öffentliche Dirne gelebt oder sonst sich gegen Bezahlung an Mannspersonen zur

Unzucht überlassen hat; f) wenn die Klägerin innerhalb der nämlichen Frist während längerer Zeit sich in einer lüderlichen Wirthschaft oder einem unzüchtigen Hause aufgehalten, oder eine solche Wirthschaft oder Haus öfter in verdächtiger Weise besucht hat; g) wenn die Klägerin um ihres unzüchtigen Lebenswandels willen — z. B. wegen mehrmaligen unehelichen Geburten — weil sie wegen Ehebruchs bestraft worden ist, oder weil sie den Beklagten zur Unzucht verführt hat, als des Klagerechts unwürdig erscheint.

§. 292. Ist die Klägerin eine Kantonsfrembe, so ist ihrer Klage nur insoweit Rechnung zu tragen, als in deren Heimath hiesigen Kantonsbürgerinnen in ähnlichen Fällen Recht gehalten wird.

§. 293. In der Regel ist anzunehmen, daß ein gehörig ausgetragenes Kind nicht vor der 24. und nicht nach der 38. Woche vor dem Zeitpunkt der Geburt erzeugt worden sei.

§. 294. Wird die Vaterschaftsklage begründet erfunden, so wird der Beklagte angehalten, an dem Kinde die einem unehelichen Vater obliegenden Pflichten zu erfüllen, im entgegengesetzten Falle verbleibt es in allen Beziehungen ausschließlich der Mutter.

§. 295. Wird der Beklagte wegen Vaterschaft verfällt, so ist er vorerst verpflichtet, bis zu zurückgelegtem zwölften Altersjahre des Kindes der Mutter einen angemessenen, von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmenden Beitrag an der Erziehung und Verpflegung des Kindes zu verabreichen. Dieser Beitrag darf nicht weniger als die Hälfte des für ein Kind von diesem Alter erforderlichen Kostgeldes ausmachen.

§. 296. Nach vollendetem zwölften Lebensjahre des Kindes ist der Vater in der Regel verpflichtet, alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.

§. 297. Sowohl der Vater als die Mutter haften wechselseitig subsidiär für den Unterhalt des Kindes. Sind dieselben außer Stande, für das Kind zu sorgen, so haben subsidiär die Eltern des Vaters für diesen und die Eltern der Mutter für diese in dem Sinne einzustehen, daß sie zunächst für die ihrem Sohne

oder ihrer Tochter obliegende Verpflichtung im Nothfalle für das Ganze haften.

§. 298. Die Heimathsgemeinde des Kindes hat für Bevormundung desselben zu sorgen, und ist berechtigt, dessen Eltern beziehungsweise Großeltern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Im Falle des Unvermögens der zunächst zum Unterhalt verpflichteten Personen hat die Gemeinde für den Unterhalt und die Erziehung der Kindes zu sorgen; es bleibt ihr indessen vorbehalten, wenn später jene Personen zu hinreichendem Vermögen gelangen, Wiedererstattung ihrer Auslagen zu fordern.

§. 299. Ueberdem ist der Vater verpflichtet, der Mutter die Entbindungs-, Kindbett und Tauffosten zu bezahlen.

Nachdem ich den Standpunkt der Gesetzgebungen in verschiedenen, Deutschland und der Schweiz angehörigen Staaten mitgetheilt habe, ist die Frage zu beantworten: Welche derselben den Vorzug verdiene?

Zu I. Gegen die gesetzliche Aufhebung der Paternitätsklagen der unehelichen Kinder, wie solche in den unter I. aufgeführten Gesetzgebungen erfolgt und auch von den Weimar'schen Ständen beantragt worden ist, erhebt sich schon von vornherein das erhebliche Bedenken, daß keine einzige Gesetzgebung dem Beispiel von Hessen-Darmstadt gefolgt ist, daß vielmehr die neuesten Gesetzgebungen sowohl, als auch der dritte deutsche Juristentag, (s. dessen Organ, die deutsche Gerichtszeitung 1862 pag. 210 ff.) die Klage auf Anerkennung der unehel. Vaterschaft im Principe für zulässig erklärt haben. Soll aber ein seit Jahrhunderten beobachteter und in succum et sanguinem des Volkes übergegangener Rechtssatz aufgehoben werden; so müssen, das leuchtet ein, sehr gewichtige Gründe für dessen Aufhebung sprechen, zumal wenn derselbe wiederholt durch neuere Landesgesetze (in Weimar durch die Gesetze vom 13. April 1829 und vom 6. Juni 1853) anerkannt und sanktionirt worden ist.

Es wird jedoch sogleich gezeigt werden, daß die Gründe, auf welche sich der Weimarische Landtagt stützt, nicht so erheblich sind, daß sie eine radikale Umgestaltung der bisherigen

Gesetzgebung als nothwendig erscheinen lassen. Sie sind folgende: 1) „Die Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung, wie dieselben gegenwärtig die Gesetzgebung des Großherzogthums zuläßt, beruhen lediglich auf einer Fiktion, nämlich der, daß derjenige zur Alimentation eines Kindes verpflichtet ist, welcher in einem bestimmten Zeitraume, von der Geburt des Kindes zurückgerechnet mit der Mutter des Kindes den Beischlaf vollzogen hat.

Es erscheint deßhalb schon aus diesem Grunde nach allgemeinen Rechtsprinzipien durchaus ungerechtfertigt, an eine solche, gänzlich unhaltbare Fiktion so wichtige privatrechtliche Folgen, wie Alimentationspflicht zu knüpfen." Daß ein Anspruch auf einer Fiktion beruht, macht ihn an sich nicht verwerflich, sonst müßte auch der Grundsatz: Pater est, quem justae nuptiae demonstrant verwerflich sein; denn auch er beruhet auf einer Fikton, oder richtiger Präsumtion. Der Fehler der Weimarischen Gesetzgebung liegt daher wo anders, nämlich darin, daß sie jene Vermuthung auf unzureichende Grundlagen stützt, nämlich auf solche, wo die Präsumtion der Vaterschaft überhaupt nicht statuirt werden kann und darf; denn jene ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Geschwächte in der kritischen Zeit nicht auch mit einer andern Mannsperson als dem Beklagten sich fleischlich vermischt hat. Sie muß daher wegfallen, wenn die Geschwächte eine feile Weibsperson ist oder auch nur jene Einrede erwiesen wird. Daraus folgt aber nicht, daß man die Paternitätsklage überhaupt für unzulässig erklären müsse, sondern nur soviel, daß man ihr eine logisch und juristisch gerechtfertigte Grundlage geben und vor Allem die solidarische Haftpflicht der Constupratoren verbannen müsse.

Soviel ist aber wahr, daß die Gesetzgebungen, welche gegen die Präsumtion der Paternität den Gegenbeweis darauf beschränken, daß der Beklagte das uneheliche Kind nicht erzeugt haben könne, den Betrügereien Thür und Angel öffnen und geradezu in die Hände arbeiten; denn nach ihnen kann jedes Kind einer öffentlichen Hure und sogar eines im Bordelle befindlichen Freudenmädchens die Paternitätsklage erheben, wenn von denjenigen Mannspersonen, welche in der kritischen Zeit

mit ihr zu thun gehabt haben, einer als Erzeuger herausgegriffen wird. Man halte also ja fest: Nicht die Präsumtion der Paternität ist das Gefährliche, sondern das offenbar unlogische und ungerechte Abschneiden des Gegenbeweises, der, wenn er erbracht wird, jene Vermuthung nach den Gesetzen der Natur und des Denkens zerstören muß.

Und was ist die Ursache dieser irrationellen gesetzlichen Bestimmung? Keine andere als die, daß die Gemeinden ein Paar Thaler in der Tasche behalten, die sie im Falle der Unvermögenheit der Mutter zur Ernährung der unehelichen Kinder beizusteuern haben würden.

2) „Das Recht aus obgedachtem Grund auf Erlangung von Alimenten klagen zu können, befördert die Unsittlichkeit, weil es den Frauenspersonen die Versuchung nahe legt, sich mehreren Mannspersonen preis zu geben, um alsdann nach Befinden den Wohlhabenden zur Leistung von Alimenten herauszugreifen."

3) „Nicht minder werden unter Berufung auf die Alimentationspflicht eine Menge der größten Betrügereien verübt."

Das Alles gebe ich zu bei der jetzigen Gesetzgebung in Sachsen-Weimar und andern Staaten; aber daraus folgt nicht, daß man die Klage auf Ernährung der unehelichen Kinder verbanne, sondern nur, daß man die zeitherigen Bestimmungen in der Weise ändern müsse, wie dieses von den neuesten Gesetzgebungen geschehen ist, und daß namentlich für die Paternitätsklage eine kurze Verjährungsfrist festzusetzen ist, denn die Fälle sind gar nicht selten, daß feile Weibspersonen noch nach Jahren, namentlich wenn sich ihr angeblicher Stuprator verheirathen will, ja sogar nach abgeschlossener Ehe mit Ansprüchen auf Alimentation ihrer unehelichen Kinder hervortreten und dadurch unsägliches Unheil stiften.

4) „Die fragliche Alimentationsverpflichtung ist die Quelle einer Menge Meineide. Die Erfahrung zeigt, daß fast überall, wo es bei Alimentationsklagen auf den Beweis der Thatsache des Beischlafs ankommt, derselbe durch Eidesantrag geführt wird, und wenn der von dem Verklagten angenommene Eid geschworen wird, so ergeben — leider in sehr vielen Fällen

die hinterher folgenden Untersuchungsprocesse, daß der Eid fälschlich geschworen worden ist. Es ist aber hiebei eine nicht wegzuleugnende Wahrnehmung, daß gerade die oben sub. 1 erwähnte gesetzliche Fiktion meistens die Grundursache der fälschlichen Eidesleistungen ist, denn sie führt häufig dazu, bei dem Schwörenden die subjektive Ueberzeugung zu erwecken, er sei in der That nicht der natürliche Vater des Kindes und führt weiter namentlich bei Ungebildeten zu der Annahme, es komme weniger auf das bloße Factum des Beischlafens, als auf die wirkliche Vaterschaft zu dem Kinde an und deßhalb könne — nach subjektiver Ueberzeugung — der Eid geschworen werden."

Auch dieser Grund spricht nicht für das, was er beweisen soll, nicht für den Wegfall der Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers, sondern nur für Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Zulässigkeit der Beweismittel und insbesondere für den Wegfall der Eidesdelation über den Grund der Paternitätsklage.

5) Eine weitere Erfahrung in der juristischen Praxis ist endlich, daß regelmäßig die Alimentationsklagen einen reellen Erfolg nicht haben, d. h. daß die erkannten Summen nur in sehr wenigen Fällen vom Verklagten beigetrieben werden können."

Ist die Klage auf Anerkennung im Prinzip zulässig — und das läßt sich nicht bestreiten — so kömmt es darauf, ob der Beklagte leistungsunfähig ist, selbstverständlich nicht an; denn das Recht ist von der Leistungsfähigkeit des Schuldners niemals abhängig.

6. Die statistischen Tabellen in den Ländern, wo eine solche Alimentationspflicht nicht existirt, ergeben, daß dort die Kindesmorde keineswegs häufiger sind, als anderwärts."

Selbst wenn dieser Umstand, dessen Ermittlung fast unmöglich ist, thatsächlich feststände, so würde er doch ein Grund für die Aufhebung der Paternitätsklage, da wo sie besteht, nur dann sein, wenn jener Erfahrungssatz so lautete, daß in dem Staate, wo die Paternitätsklage aufgehoben ist, weniger Kindesmorde stattfänden, als da, wo sie statthaft ist. Uebrigens kann ja selbstverständlich nur die gesetzliche Aufhebung der Alimentationspflicht, nicht die Zulassung der Alimentenklage und

sonach die Möglichkeit den unehelichen Vater zur Alimentation zu nöthigen, Motiv des Kindesmordes sein.

Zu II. Die Badensche Gesetzgebung ist insofern nicht zu billigen, als sie die Alimentationspflicht des unehelichen Erzeugers von einem äußern und überdieß zufälligen Umstande abhängig macht, nämlich davon, daß die Mutter des Kindes unvermögend ist, dasselbe zu ernähren. Die Verbindlichkeit des Erzeugers ist demnach eine bedingte, nicht eine subsidiäre, denn eine solche könnte selbstverständlich und consequenterweise nur die Ascendenten der Mutter treffen. Principienlos ist es jedenfalls, eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft bei der Vermögenslosigkeit der Mutter zu statuiren, im entgegengesetzten Falle aber für unstatthaft zu erklären, und sonach von einem zufälligen Umstande abhängig zu machen; denn es handelt sich ja um Rechte des Kindes an seinen Erzeuger, die auf bestimmten innern Voraussetzungen, nicht auf äußern zufälligen Umständen beruhen, und die ihm entweder zu versagen oder zuzusprechen sind. — Was darüber ist, ist vom Uebel — das heißt, es entbehrt eines Prinzips.

Da nun die Klage auf Anerkennung und Alimentation des Kindes sogar für den Fall des Eintretens der Unvermöglichkeit der Mutter erhoben werden kann, so wird wohl in den meisten Fällen gleich nach der Geburt des Kindes der Prozeß erhoben werden, und es ist sonach mit dem Gesetze nichts oder wenig gewonnen, zumal da dasselbe die Vermuthung der Vaterschaft da eintreten läßt, wo sie nach den Gesetzen der Natur und der Logik sich nicht rechtfertigen läßt, worauf ich sogleich näher eingehen werde, indem ich mich zu den Gesetzgebungen unter III. wende.

Zu III. Die Ansicht, welche die Gesetzgebungen unter III. adoptirt haben, ist die inconsequenteste und haltloseste von allen. Sie gründet die Alimentationspflicht auf die Präsumtion der Vaterschaft oder Erzeugung und läßt diese Vermuthung gleichwohl fortbestehen, wenn sie auch nach den Gesetzen der Natur und Vernunft nicht mehr statuirt werden kann, mit andern Worten, wenn die Voraussetzungen, auf denen sie beruht, nicht mehr vorhanden sind. Eine ausführliche Erörterung hierüber halte ich für überflüssig und begnüge mich mit

einer Verweisung auf meine bereits angeführte Schrift und meinen Aufsatz im Archiv Bd. XXIII. S. 228.

In der That läßt sich nicht blos vermuthen, sondern sogar beweisen, daß die erwähnten Gesetzgebungen mit Hintansetzung des wissenschaftlichen Standpunktes lediglich den finanziellen Gesichtspunkt vor Augen gehabt haben.

Sie haben Bedenken getragen, den betreffenden Gemeinden die Last der Ernährung unehelicher Kinder aufzubürden, und geglaubt, es sei besser, man lasse die büßen, von denen einer möglicherweise das Kind erzeugt haben könne, wenn auch völlig ungewiß bleibe, wer der Erzeuger sei.

Nun und nimmermehr kann ich mich überzeugen, daß sich eine solche Richtung der Gesetzgebung mit der Würde der gesetzgebenden Gewalt vertrage, vielmehr unterstützt sie die Betrügereien feiler Weibspersonen und untergräbt dadurch offenbar ihren Credit, indem sie die Sittenlosigkeit befördert und lüderlichen Dirnen nur allzuhäufig Gelegenheit gibt, den Frieden der Ehe zu stören.

Was aber von höherem Gewichte ist, diese Nachtheile oder die Paar Thaler, die der Staat, bezüglich die Gemeinde in einzelnen Fällen zur Unterhaltung unehelicher Kinder beisteuern muß, darüber wird Niemand zweifelhaft sein, und es ist nicht zuviel gesagt, wenn man die laxen Bestimmungen der erwähnten Gesetzgebungen ein Unwesen nennt, denn sie verstoßen nicht nur gegen die Moral und Vernunft, sondern sind auch aller juristischen Consequenz bar und ledig und wegen ihrer vielen unheilbaren Folgen höchst unpolitisch.

Um so erfreulicher ist es, daß gerade die neuesten Gesetzgebungen von dem allein richtigen Prinzipe ausgehen, welches auf dem dritten deutschen Juristentage einstimmige Anerkennung gefunden hat.

Der Professor Dr. Unger hatte dort den Antrag gestellt, der deutsche Juristentag wolle als seine Ueberzeugung dahin aussprechen: daß die Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft im Prinzipe für zulässig zu halten, daß sie jedoch 1) auf eine ganz kurze Anerkennungsfrist zu beschränken; 2) daß sie auszuschließen sei, wenn der als Vater in Anspruch

Genommene zur Unzucht verführt oder gar zur Zeit der Beiwohnung verehelicht war, sowie wenn die Mutter notorisch eine lüderliche Weibsperson ist; 3) daß sie durch die exceptio plur. concimbentium entkräftet werden könne.

Unter den gestellten Verbesserungsanträgen wurden zwei, die eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebungen überhaupt für bedenklich hielten, zurückgewiesen und der vom Oberamtsrichter Wedekind gestellte uns hier besonders interessirende Antrag, daß die Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft aufzuheben sei, da sie weder geläuterten Rechtsgrundsätzen, noch der Idee der Sittlichkeit entspreche, wurde von dem Antragsteller selbst zurückgezogen. Bei der Abstimmung wurden folgende Sätze angenommen:

I. Die Paternitätsklage ist für zulässig zu erachten; II. ebenso die Einrede des mit Mehreren gepflogenen Beischlafs; III. die Paternitätsklage ist in angemessener Weise zu beschränken.

Der Satz II. drückt nicht das aus, was jedenfalls beschlossen worden ist, denn die exc. congr. cum. plur. war auch bisher schon nach mehreren Gesetzgebungen zulässig, hatte aber nur die Wirkung, daß jeder der Stupratoren solidarisch, bezüglich pro rata für die Alimente haftpflichtig war.

Man muß daher den Satz II. so interpretiren, daß jene Einrede **mit der Wirkung, die Anerkennungsklage zu entkräften,** zulässig sein solle. Die Richtigkeit dieser Ansicht erhellt daraus, daß der Stubenrauch'sche Verbesserungsvorschlag für angenommen erachtet wurde und daß dieser offenbar jenen Sinn hat, indem er dahin lautet:

> daß die Klage in angemessener Weise zu beschränken sei und insbesondere durch die exc. plur. concumbentium müsse entkräftet werden können.

Mit der Einführung einer kurzen Verjährungsfrist und der Aufhebung der Paternitätsklage im Falle des Beweises jener Einrede allein ist es aber noch nicht gethan; denn es könnte dann immer noch großer Mißbrauch mit jener Klage getrieben und dieselbe selbst von einer Weibsperson angestellt werden, die eine öffentliche Hure ist, oder doch schon mehrere

uneheliche Kinder, vielleicht sogar von verschiedenen Vätern gehabt hat.

Daher muß auch in diesen und ähnlichen Fällen die Anerkennungsklage wegfallen, denn rationellerweise kann eine Vermuthung der Paternität bei solchen unsittlichen Weibspersonen überhaupt nicht angenommen werden, wenn sich auch die exc. congr. cum. plur. nicht begründen ließe.

Vorzüglich empfehlenswerth erscheinen mir die Bestimmungen des Graubündtner bürgerlichen Gesetzbuchs; denn sie halten meines Erachtens die richtige Mittelstraße und entscheiden eine bisher sehr zweifelhafte und verschieden beantwortete Rechtsfrage in einer gewiß zu billigenden Weise.

Die Meinungen spalten sich in Bezug auf dieselbe in verschiedenen Richtungen hin. Ein Theil der höchsten Gerichtshöfe der deutschen Staaten war der Ansicht, daß bei ehelichen Kindern die gesetzliche Vermuthung dadurch, daß die körperliche Ausbildung des Kindes der behaupteten Dauer der Schwangerschaft nicht entspreche, nicht zerstört werde.

Hierher gehören die Oberappellationsgerichte in Lübeck, (Seufferts Archiv Bd. XV. Nr. 98), das Oberappellationsgericht zu Jena (bei Seuffert VIII. Nr. 229) und das zu Kiel (bei Seuffert Bd. VI. Nr. 201). Dieselben höchsten Gerichte erklären die gesetzlichen Nativitätstermine auch bei unehelichen Kindern für anwendbar.

Einen Mittelweg geht das Oberappellationsgericht zu Dresden in einem Erkenntnisse von 1859 (bei Seuffert Bd. XIII. Nr. 123) in dessen Gründen es heißt:

> Die bloße körperliche Beschaffenheit eines neugebornen Kindes und die hieraus nach ärztlichen Grundsätzen und Erfahrungen über die Conceptionszeit zu ziehenden Schlüsse reichen nicht aus, um die in den Gesetzen l. 12 de statu hom. (I. 5) fr. 3 §. 11 de suis (38. 16) in Bezug auf eheliche Kinder anerkannte, in Sachsen aber nach einer feststehenden und allgemein befolgten Praxis auch bei außerehelichen Kindern geltende Präsumtion zu beseitigen.
>
> Anders dagegen, wenn noch andere steigende Thatsachen hinzutreten, aus denen unmittelbar hervorgeht, daß die

Schwangerschaft schon vor der behaupteten Beischlafszeit eingetreten sei.

Das vormalige Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel in einem Erkenntnisse von 1829 (bei Seuffert Bd. XII. Nr. 161) und das Obertribunal zu Stuttgart in mehreren Erkenntnissen, insbesondere von 1856 (bei Seuffert XI. Nr. 11) sind dagegen der Ansicht, daß l. 12 D. de statu hom. nur eine Vermuthung begründe, die durch den Beweis zerstört werde, daß ein zu Anfang des siebenten Monats gebornes Kind ein vollkommen ausgetragenes sei.

Der Gesetzgebungspolitik entspricht es jedenfalls, die für eheliche Kinder gesetzlich eingeführte Präsumtion der Paternität, da dieselbe lediglich zu Gunsten des Rechtsinstituts der Ehe gereicht und der favor part. auf eheliche Kinder zu beschränken ist, nicht auf uneheliche Geburten auszudehnen, und darum ist die desfallsige Bestimmung des Graubündtner Gesetzbuches nur zu billigen.

Die Präsumtion der Paternität beruht nicht allein auf der Thatsache, daß eine Mannsperson zur kritischen Zeit mit der Mutter des Kindes fleischlichen Umgang gepflogen, sondern auch darauf, daß die Geschwächte einen sittlichen Lebenswandel geführt hat, und daß ihr sonach ein verbotener Umgang mit mehreren Mannspersonen nicht zuzutrauen ist. Es kann daher nicht genügen, daß sich eine Geschwächte auf die allgemeine Präsumtion: Quilibet praesumitur bonus etc. bezieht, sondern eine weise Gesetzgebung wird auch noch positive Beweise ihres sittlichen Wohlverhaltens verlangen, oder doch in dieser Richtung einen Gegenbeweis zulassen müssen, wenn eine genügende Sicherheit für die Präsumtion der Erzeugung vorhanden sein soll. Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, und läßt man, unter Wegfall des Beweismittels der Eidesdelation, nur richterliche Eide zu, so wird die Klage über die vielen Meineide bald wegfallen; denn dann werden sehr viele Fälle so geeigenschaftet sein, daß auf einen Erfüllungseid der unehelichen Mutter erkannt werden kann, während der Reinigungseid immer seltener werden muß. Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes §. 16 und des Graubündtner Gesetzbuches §. 73 können

nicht genug empfohlen werden; und wenn man sich an diese hält und nur äußerst selten den Reinigungseid eintreten läßt, — der hier am Besten ganz zu verbannen wäre — so ist meines Erachtens Alles geschehen, was von einer weisen Gesetzgebung möglicherweise geschehen kann.

Mit Zuversicht erwartete ich in dem unter dem 2. Januar d. J. publicirten bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen eine Bestätigung der neuern Richtung der Wissenschaft und Gesetzgebungen zu finden, allein ich bin gänzlich getäuscht worden, denn dasselbe enthält nichts als eine Sanction der bisherigen Praxis in Betreff des Rechts geschwächter Weibspersonen, auf Ehe oder Dotation zu klagen, und eine Bestätigung der solidarischen Haftpflicht mehrerer Constupratoren für die Alimentation des unehel. Kindes.

Vollständig begreife ich nun den Antrag der Weimarischen Landstände, denn besser ist es jedenfalls, die Paternitätsklage ganz über Bord zu werfen, als mit der — wie man sagt — in Aussicht stehenden Einführung des Königl. Sächs. Gesetzbuches in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, das alte zum Theil beseitigte Recht wieder auferstehen zu sehen.

XI.

Der Kauf auf Probe oder auf Besicht.

Eine Uebersicht

von

Herrn H. Fitting,
Professor in Halle.

Nachstehender Aufsatz, ein Referat über vier in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht erschienene Abhandlungen war zunächst zu einem Vortrage für die hiesige juristische Gesellschaft bestimmt. Da ich mich jedoch